

## Friedensbegriffe nach Hobbes, Kant und Senghaas

### M1 Thomas Hobbes: Leviathan (1651)

Thomas Hobbes (1588–1679) war englischer Staatstheoretiker, Philosoph und Begründer der Theorie des Gesellschaftsvertrags.

#### Kapitel 13: Von der natürlichen Bedingung der Menschen im Hinblick auf ihr Glück und Unglück

So liegen also in der menschlichen Natur drei hauptsächliche Konfliktursachen: erstens Konkurrenz, zweitens Misstrauen, drittens Ruhmsucht. Die erste führt zu Übergriffen der Menschen des Gewinns, die zweite der Sicherheit und die dritte des Ansehens wegen. Die ersten wenden Gewalt an, um sich zum Herren über andere Männer und deren Frauen, Kinder und Vieh zu machen, die zweiten, um dies zu verteidigen, und die dritten wegen Kleinigkeiten wie ein Wort, ein Lächeln, eine verschiedene Meinung oder jedes andere Zeichen von Geringschätzung, das entweder direkt gegen sie selbst gerichtet ist oder in einem Tadel ihrer Verwandtschaft, ihrer Freunde, ihres Volks, ihres Berufs oder ihres Namens besteht.

Daraus ergibt sich klar, dass die Menschen während der Zeit, in der sie ohne eine allgemeine, sie alle im Zaum haltende Macht leben, sich in einem Zustand befinden, der Krieg genannt wird, und zwar in einem Krieg eines jeden gegen jeden. Denn Krieg besteht nicht nur in Schlachten oder Kampfhandlungen, sondern in einem Zeitraum, in dem der Wille zum Kampf genügend bekannt ist. [...]

Deshalb trifft alles, was Kriegszeiten mit sich bringen, in denen jeder eines jeden Feind ist, auch für die Zeit zu, während der die Menschen keine andere Sicherheit haben, [als die,] die ihnen ihre eigene Stärke und Erfindungskraft bieten. In einer solchen Lage ist für Fleiß kein Raum, da man sich seiner Früchte nicht sicher sein kann; und folglich gibt es keinen Ackerbau, keine Schifffahrt, keine Waren, die auf dem Seeweg eingeführt werden können, keine bequemen Gebäude, keine Geräte, um Dinge, deren Fortbewegung viel Kraft erfordert, hin- und herzubewegen, keine Kenntnis von der Erdoberfläche, keine Zeitrechnung, keine Künste, keine Literatur, keine gesellschaftlichen Beziehungen, und es herrscht, was das Schlimmste von allem ist, beständige Furcht und Gefahr eines gewaltsamen Todes – das menschliche Leben ist einsam, armselig, ekelhaft, tierisch und kurz [...].

Zu allen Zeiten [befinden sich] Könige und souveräne Machthaber aufgrund ihrer Unabhängigkeit in ständigen Eifersüchteleien und verhalten sich wie Gladiatoren: Sie richten ihre Waffen gegeneinander und lassen sich nicht aus den Augen – das heißt, sie haben ihre Festungen, Garnisonen und Geschütze an den Grenzen ihrer Reiche und ihre ständigen Spione bei ihren Nachbarn. Das ist eine kriegerische Haltung. Weil sie aber dadurch den Fleiß ihrer Untertanen fördern, so folgt daraus nicht dieses Elend, das die Freiheit von Einzelmenschen begleitet.

Eine weitere Folge eines Krieges jeden gegen jeden ist, dass nichts ungerecht sein kann. Die Begriffe von Recht und Unrecht, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit haben hier keinen Platz. Wo keine allgemeine Gewalt ist, ist kein Gesetz, wo kein Gesetz, keine Ungerechtigkeit. Gewalt und

Betrug sind im Krieg die beiden Kardinaltugenden. [...] Die Leidtragenden, die die Menschen friedfertig machen, sind Todesfurcht, das Verlangen nach Dingen, die zu einem angenehmen Leben notwendig sind, und die Hoffnung, sie durch Fleiß erlangen zu können. Und die Vernunft legt die geeigneten Grundsätze des Friedens nahe, aufgrund derer die Menschen zur Übereinstimmung gebracht werden können. [...]

#### Kapitel 17: Von den Ursachen, der Erzeugung und der Definition des Staates

Die Menschen, die von Natur aus Freiheit und Herrschaft über andere lieben, führten die Selbstbeschränkung, unter der sie, wie wir wissen, in Staaten leben, letztlich allein mit dem Ziel und der Absicht ein, dadurch für ihre Selbsterhaltung zu sorgen und ein zufriedeneres Leben zu führen – das heißt, dem elenden Kriegszustand zu entkommen, der [...] aus den natürlichen Leidenschaften der Menschen notwendig folgt, dann nämlich, wenn es keine sichtbare Gewalt gibt, die sie im Zaume zu halten und durch Furcht vor Strafe an die Erfüllung ihrer Verträge und an die Beachtung der natürlichen Gesetze zu binden vermag [...].

Denn die natürlichen Gesetze wie Gerechtigkeit, Billigkeit, Bescheidenheit, Dankbarkeit, kurz, das Gesetz, andere so zu behandeln, wie wir selbst behandelt werden wollen, sind an sich, ohne die Furcht vor einer Macht, die ihre Befolgung veranlasst, unseren natürlichen Leidenschaften entgegengesetzt, die uns zur Parteilichkeit, Hochmut, Rachsucht und Ähnlichem verleiten. [...] Falls keine Zwangsgewalt errichtet worden oder diese für unsere Sicherheit nicht stark genug ist, wird und darf deshalb jedermann sich rechtmäßig zur Sicherung gegen alle anderen Menschen auf seine eigene Kraft und Geschicklichkeit verlassen. [...]

Der alleinige Weg zur Errichtung einer solchen allgemeinen Gewalt [...] liegt in der Übertragung ihrer gesamten Macht und Stärke auf einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen, die ihre Einzelwillen durch Stimmenmehrheit auf einen Willen reduzieren können.

Das heißt soviel wie einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen bestimmen, die deren Person verkörpern sollen, und bedeutet, dass jedermann alles als eigen anerkennt, was derjenige, der auf diese Weise seine Person verkörpert, in Dingen des allgemeinen Friedens und der allgemeinen Sicherheit tun oder veranlassen wird, und sich selbst als Autor alles dessen bekennt und dabei den eigenen Willen und das eigene Urteil seinem Willen und Urteil unterwirft. Dies ist mehr als Zustimmung oder Übereinstimmung: Es ist eine wirkliche Einheit aller in ein und derselben Person, die durch Vertrag eines jeden mit jedem zustande kam, als hätte jeder zu jedem gesagt: Ich autorisiere diesen Menschen oder diese Versammlung von Menschen und übertrage ihnen mein Recht, mich zu regieren, unter der Bedingung, dass du ihnen ebenso dein Recht überträgst und alle ihre Handlungen autorisierst. Ist dies geschehen, so nennt man diese zu einer Person vereinte Menge Staat, auf lateinisch Civitas. Dies ist die Erzeugung jenes großen Leviathan oder besser, um es ehrerbietiger auszudrücken, jenes sterblichen Gottes, dem wir unter

dem unsterblichen Gott unseren Frieden und Schutz verdanken. [...] Wer diese Person verkörpert, wird Souverän genannt und besitzt, wie man sagt, höchste Gewalt, und jeder andere daneben ist sein Untertan. [...]

Thomas Hobbes: *Leviathan*, übers. v. Walter Euchner, Suhrkamp, Frankfurt/Main 1992, S. 95–98, 131–135

## M2 Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden

Immanuel Kant (1724–1804) war deutscher Philosoph und einer der bedeutendsten Denker der Aufklärung und Neuzeit.

### Erster Definitivartikel: Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein.

Die erstlich nach den Prinzipien der Freiheit der Glieder einer Gesellschaft (als Menschen); zweitens nach den Grundsätzen der Abhängigkeit aller von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung (als Untertanen); und drittens, die nach dem Gesetz der Gleichheit derselben (als Staatsbürger) gestiftete Verfassung – [...] auf der alle rechtliche Gesetzgebung eines Volkes gegründet sein muss – ist die republikanische. Diese ist also [...] diejenige, welche allen Arten der bürgerlichen Constitution ursprünglich zum Grunde liegt; und nun ist nur die Frage: Ob sie die einzige ist, die zum ewigen Frieden hinführen kann? [...]

Wenn [...] die Bestimmung der Staatsbürger dazu erfordert wird, um zu beschließen, „ob Krieg sein sollt, oder nicht“, so ist nichts natürlicher, als dass, da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müssten (als da sind: selbst zu fechten, die Kosten des Krieges aus ihrer eigenen Habe herzugeben, die Verwüstung, die er hinter sich lässt, kümmerlich zu verbessern [...]), sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen: Da hingegen in einer Verfassung, wo der Untertan nicht Staatsbürger, die also nicht republikanisch ist, es [Krieg] die unbedenklichste Sache von der Welt ist, weil das Oberhaupt nicht Staatsgenosse, sondern Staatseigentümer ist, an seinen Tafeln, Jagden und Lustschlössern [...] durch den Krieg nicht das Mindeste einbüsst, diesen also wie eine Lustpartie aus unbedeutenden Ursachen beschließen [...] kann [...].

### Zweiter Definitivartikel: Das Völkerrecht soll auf einem Föderalismus freier Staaten gegründet sein.

[...] Da die Art, wie die Staaten ihr Recht verfolgen, nie, wie bei einem äußeren Gerichtshofe, der Prozess, sondern nur der Krieg sein kann, durch diesen aber und seinen günstigen Ausschlag, den Sieg, das Recht nicht entschieden wird, [...] indessen dass doch die Vernunft, vom Throne der höchsten moralisch gesetzgebenden Gewalt herab, den Krieg als Rechtsgang schlechterdings verdammt, den Friedenszustand dagegen zur unmittelbarsten Pflicht macht, welcher doch, ohne einen Vertrag der Völker unter sich, nicht gesichert oder gestiftet werden kann – so muss es einen Bund von besonderer Art geben, den man Friedensbund [...] nennen kann, der vom Friedensvertrag [...] darin unterschieden sein würde, dass dieser bloß einen Krieg, jener aber alle Kriege auf immer zu endigen suchte [...].

Die Ausführbarkeit [...] dieser Idee der Föderalität, die sich allmählich über alle Staaten erstrecken soll und zum ewigen Frieden hinführt, lässt sich darstellen. Denn wenn

das Glück es so fügt, dass ein mächtiges und aufgeklärtes Volk sich zu einer Republik [...] bilden kann, so gibt diese einen Mittelpunkt der föderativen Vereinigung für andere Staaten ab, um sich an sie anzuschließen und so den Freiheitszustand der Staaten [...] zu sichern und sich durch mehrere Verbindungen dieser Art nach und nach immer weiter auszubreiten.

Immanuel Kant: *Zum ewigen Frieden, Nachdruck der Erstausgabe*, Berlin (Ost) 1985, S. 20, 23 f., 34 ff., nach: <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Theorie/kant.html>, vom 11. November 2007

## M3 Das „zivilisatorische Hexagon“ – Architektur des Friedens

Dieter Senghaas ist Politologe und Konfliktforscher und war 1978–2005 Professor für Internationale Politik an der Universität Bremen.

Wo zivilisierte Politik zur Zivilisierung des Zusammenlebens der Menschen innerhalb von modernen Gesellschaften beiträgt, wird ein solches Projekt idealiter von den folgenden sechs Sachverhalten gekennzeichnet:

### 1. Entprivatisierung von Gewalt (Gewaltmonopol)

Wesentlich für jeden Zivilisierungsprozess ist die Entprivatisierung der Gewalt bzw. die Herausbildung eines legitimen, in aller Regel staatlichen Gewaltmonopols, dem die einzelnen untergeordnet sind („Entwaffnung der Bürger“). Wo das Gewaltmonopol zusammenbricht, also die Wiederaufrüstung und Wiederbewaffnung der einzelnen Bürger eine Chance bekommen, findet statt, was in früherer Diskussion im Hinblick auf entsprechende Vorgänge als „Libanisierung“ bzw. „Jugoslawisierung“ politischen Konfliktverhaltens bezeichnet wird, nämlich die Renaissance von Bürgerkriegssituationen.

### 2. Kontrolle des Gewaltmonopols und Herausbildung von Rechtsstaatlichkeit (Verfassungsstaat)

Ein Gewaltmonopol, das nicht durch Rechtsstaatlichkeit eingehegt wird, wäre im Grenzfall nicht mehr als eine beschönigende Umschreibung von Diktatur. [...] Soll demgegenüber das Gewaltmonopol als legitim akzeptiert werden, bedarf es der Institutionalisierung rechtsstaatlicher Prinzipien und öffentlicher demokratischer Kontrolle, auf deren Grundlage sich Konflikte in einem institutionellen Rahmen fair austragen lassen. Rechtsstaatlich verfasste politische Ordnungen hegen das Gewaltmonopol ein. [...] Überdies zeichnen sich solche politischen Ordnungen auch im gesellschaftlichen Bereich durch eine Fülle von institutionalisierten Formen der Konfliktartikulation, des Konfliktmanagements, der Konfliktregelung und der Konfliktlösung aus. Konflikte jedweder Art, seien es Interessen- oder Identitätskonflikte, werden dabei von vornherein als „normal“ und legitim erachtet [...]

### 3. Interdependenzen und Affektkontrolle

Die Entprivatisierung von Gewalt („die Entwaffnung der Bürger“) und die Sozialisation in eine Fülle von institutionalisierten Konfliktregelungen implizieren eine Kontrolle von Affekten. [...] Affektkontrolle [...] ist Grundlage nicht nur von Aggressionshemmung und Gewaltverzicht, sondern darauf aufbauend von Toleranz und Kompromissfähigkeit. [...]

#### 4. Demokratische Beteiligung

In politisierbaren Gemeinschaften müssen Interessen auf breiter Front artikuliert und in den gängigen politischen Prozess integrierbar sein. Je offener und flexibler dabei das rechtsstaatlich-demokratische Institutionsgefüge ist, umso belastungsfähiger wird es bei anhaltenden und möglicherweise sich ausweitenden politischen Anforderungen sein. [...]

#### 5. Soziale Gerechtigkeit

[...] In Gesellschaften mit einem erheblichen Politisierungspotenzial ist eine aktive Politik der Chancen- und Verteilungsgerechtigkeit, letztlich ergänzt um Maßnahmen der Bedürfnisgerechtigkeit (Sicherung der Grundbedürfnisse), unerlässlich, weil nur dann sich die Mehrzahl der Menschen in einem solchen politischen Rahmen fair behandelt fühlt. Die materielle Anreicherung von Rechtsstaatlichkeit, insbesondere im Sinne eines Anteils an Wohlfahrt, ist also nicht eine politische Orientierung, der in solchen Gesellschaften nach Belieben gefolgt werden kann oder auch nicht; sie ist vielmehr eine konstitutive Bedingung der Lebensfähigkeit von rechtsstaatlichen Ordnungen und damit des inneren Friedens. Rechtsstaatlich verfasste Gesellschaften tun deshalb gut daran, die Frage der Gerechtigkeit niemals zur Ruhe kommen zu lassen, zumal wenn die ihnen zugrunde liegenden Ökonomien, in der Regel Marktwirtschaften, systembedingt eher Ungleichheit als Gleichheit produzieren.

#### 6. Konstruktive politische Konfliktkultur

Gibt es in einer aufgliederten, aber deshalb auch zerklüfteten Gesellschaft faire Chancen für die Artikulation und den Ausgleich von unterschiedlichen Interessen, kann unterstellt werden, dass ein solches Arrangement verlässlich verinnerlicht wird, eine Bereitschaft zur produktiven Auseinandersetzung mit Konflikten vorliegt und

kompromissorientierte Konfliktfähigkeit einschließlich der hierfür erforderlichen Toleranz zu einer selbstverständlichen Orientierung politischen Handelns wird. Dann kann noch ein weiterer Faktor hinzutreten: Das Gewaltmonopol und die Rechtsstaatlichkeit werden in politischer Kultur verankert, denn ohne diese blieben beide ohne emotionale Grundlage. Die materiellen Leistungen („soziale Gerechtigkeit“) erweisen sich dabei als eine wichtige Brücke zwischen dem Institutionsgefüge und dessen positiver emotionaler Absicherung („Bürgergesinnung“). [...]

*Dieter Senghaas: Frieden als Zivilisierungsprojekt, in: ders. (Hrsg.): Den Frieden denken, Suhrkamp, Frankfurt/Main 1995, S. 198 ff.*

### Arbeitsaufträge

1. Beschreiben Sie das Menschenbild von Thomas Hobbes!
2. Erläutern Sie, wie sich nach Hobbes ein Staatswesen entwickelt!
3. Diskutieren Sie, ob die Antiterrorgesetze nach dem 11. September 2001 im Sinne von Hobbes erklärbar sind!
4. Erklären Sie, weshalb nach Kant die Republik die Staatsform ist, die zum Frieden führt!
5. Erörtern Sie, ob die UNO der „Idee der Föderalität“ nach Kant entspricht und damit „ewiger Frieden“ zu erreichen ist!
6. Fassen Sie in eigenen Worten die sechs Bausteine eines friedlichen Zusammenlebens nach Senghaas zusammen!
7. Überprüfen Sie an aktuellen Beispielen, ob der Verlust eines oder mehrerer Bausteine ein zivilisiertes Zusammenleben zerstört!